

Jugendordnung der Jugendorganisation im Niedersächsischen Basketballverband (NBV-Jugend)

(Fassung durch Beschluss der Jugendkonferenz der NBV-Jugend am 11. Juli 2021 in Osnabrück,
bestätigt durch den NBV-Verbandstag am 11. September 2021)

§1 Organisation

- (1) Die NBV-Jugend ist die Jugendorganisation im Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV).
- (2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (3) Die NBV-Jugend setzt sich zusammen aus den jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitgliedsvereine des NBV und den Teamern des NBV J-Teams.
- (4) Die NBV-Jugend erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

§2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die NBV-Jugend koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitgliedsvereine und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen, den Ressorts im NBV, dem NBV-Vorstand sowie anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.
- (2) Dieses erreicht sie insbesondere durch
 - a. Vertretung der Interessen der Jugendlichen ihrer Mitgliedsvereine innerhalb des NBV und gegenüber der Sportjugend Niedersachsen und ihren Gliederungen,
 - b. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement.
 - c. Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
 - d. Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
 - e. Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen internationale Jugendarbeit, Freizeiten und sozialer Arbeit im Sport.

- (3) Die NBV-Jugend schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interressengerecht Sport treiben können.
- (4) Die NBV-Jugend setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.
- (5) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von allen Geschlechtern zu beachten.
- (6) Die NBV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die NBV-Jugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung.
- (7) Die NBV-Jugend tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

§3 Organe

Organe der NBV-Jugend sind:

- a. die Jugendkonferenz,
- b. der NBV-Jugendvorstand.

§4 Jugendkonferenz

- (1) Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendkonferenz als oberstes Organ der NBV-Jugend setzt sich zusammen aus:

- a. den Teilnehmenden der Mitgliedsvereine,
- b. dem NBV-Jugendvorstand,
- c. den Teamern des J-Teams des NBV.

Die Teilnehmenden haben je eine Stimme. Die Stimmenbündelung innerhalb eines Mitgliedsvereins ist zulässig.

(2) Teilnehmerschlüssel

- a. Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmenden richtet sich nach der Anzahl der der dem NBV gemeldeten Jugendlichen unter 27 Jahren der Mitgliedsvereine gemäß der aktuellen Mitgliedermeldung (Bestanderhebung) des Landessportbund Niedersachsen.
- b. Je angefangene 100 Jugendliche unter 27 Jahren kann ein stimmberechtigter Teilnehmer angemeldet werden. Es sind jedoch höchstens drei stimmberechtigte Teilnehmende pro Mitgliedsverein möglich. Weitere Teilnehmende sind als Gäste zugelassen.
- c. Das J-TEAM entsendet zwei Teamer.
- d. Mitglieder des NBV-Jugendvorstandes und des J-Team(s) des NBV können nicht gleichzeitig Teilnehmer eines Mitgliedsvereins sein.

Grundlage für die Berechnung ist die Bestanderhebung der jeweiligen Landessportbünde. Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre. Mindestens die Hälfte der von Mitgliedsvereinen gemeldeten Teilnehmenden sollte unter 27 Jahre alt sein.

(3) Fristen und Formalien

- a. Die Jugendkonferenz tritt jeweils spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen NBV-Verbandstag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der NBV-Jugendvorstand.
- b. Die Jugendkonferenz erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitgliedsvereine mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die Mitgliedsvereine sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- c. Der Jugendvorstand kann weitere Gäste einladen und auf Antrag weitere Gäste zulassen.

- d. Die Jugendkonferenz wird vom NBV-Jugendvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird per E-Mail an den dem NBV benannten Kontakt gesandt.
- e. Anträge können die Mitgliedsvereine, der NBV-Jugendvorstand und das J-Team des NBV stellen. Diese müssen beim NBV-Jugendvorstand spätestens zwei Wochen vor der Jugendkonferenz schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein.
- f. Anträge auf Änderung der Jugendordnung, sowie Vorschläge dazu, müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendkonferenz bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.
- g. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des NBV-Jugendvorstands ist vom NBV-Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendkonferenz mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- h. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Anträge auf Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(4) Aufgaben

- i. Die ordentliche Jugendkonferenz hat insbesondere die Aufgaben und Rechte,
 - a. über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
 - b. die Berichte des NBV-Jugendvorstands entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 - c. die Kriterien und die Vergabe der Mittel aus der Jugendfehlumlage zu beschließen,
 - d. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - e. den Entwurf des Haushaltsplanes für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
 - f. die Entlastung des NBV-Jugendvorstands zu beschließen,
 - g. die Mitgliedsvereine des NBV-Jugendvorstands zu wählen,
 - h. über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - i. Beschlüsse der übergeordneten Organe des NBV soweit Angelegenheiten der NBV-Jugend betroffen sind vorzubereiten,

- j. Anträge an den NBV-Vorstand, das NBV-Präsidium und den NBV-Verbandstag zu stellen.

(5) Protokoll

Über die Jugendkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleitenden des NBV-Jugendvorstand und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Jugendkonferenz den Vereinen und anderen Organen des NBV per Mail zuzusenden.

(6) Wahlen

- a. Die Jugendkonferenz kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls diese nicht vorgenommen wird, obliegt der/dem Sprecher/in des NBV-Jugendvorstands die Durchführung der Jugendkonferenz.
- b. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Jugendkonferenz nichts anderes beschließt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.
- c. Wahlvorschläge können von den Teilnehmenden der Mitgliedsvereine, dem NBV-Jugendvorstand und dem J-TEAM des NBV der Jugendkonferenz unterbreitet werden.
- d. Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Diese gilt für alle Wahlgänge.
- e. Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- f. Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und zu protokollieren.

§5 Vorstand

- (1) Der NBV-Jugendvorstand besteht aus:
 - a. der bzw. dem Sprecher/in,
 - b. zwei stellvertretenden Sprecher/innen,
 - c. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - d. einem Teamer des J-Teams,
- (2) Die Mitglieder des NBV-Jugendvorstands sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die Aufgabenfelder werden vom NBV-Jugendvorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Jugendkonferenz bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode und ist den Mitgliedsvereinen per Mail bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist umgehend vorzunehmen.
- (3) Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 16 Jahre. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollte unter 27 Jahre alt sein.
- (4) Der/die Sprecher/in der NBV-Jugend muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der NBV-Jugendvorstand (a, b, c) wird von der Jugendkonferenz vom Tage der Wahl an für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Amtszeit des NBV-Jugendvorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl durch die Jugendkonferenz. Scheidet ein Mitglied des NBV-Jugendvorstandes vorzeitig aus, so beruft der Jugendvorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
- (7) Der NBV-Jugendvorstand führt die NBV-Jugend und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des NBV sowie nach Maßgabe der von der Jugendkonferenz gefassten Beschlüsse. Der NBV-Jugendvorstand kann Richtlinien beschließen, die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
- (8) Der NBV-Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden. Der NBV-Jugendvorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

- (9) Alle Vorstandssitzungen oder anderweitig gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sollen binnen 14 Tagen erstellt und dem NBV-Jugendvorstand bekannt gegeben werden bzw. soweit aufgrund ihrer Bedeutung erforderlich veröffentlicht werden

§6 J-TEAM

- (1) Das J-TEAM des NBV ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Das Team arbeitet partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form. Es wird durch eine feste Ansprechperson begleitet. Damit soll ein Einstieg in die verbandliche Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Der Vertreter des J-TEAMS im NBV-Jugendvorstand wird durch das J-TEAM benannt.
- (3) Das J-TEAM kann (zusätzlich zur Vertretung im NBV-Jugendvorstand) zwei Teilnehmende zur Jugendkonferenz entsenden.

§7 Finanzen

- (1) Die Organe der NBV-Jugend entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Diese sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.
- (2) Die Budgetverantwortlichkeit gegenüber dem NBV-Vorstand obliegt dem NBV-Jugendvorstand.
- (3) Der NBV-Jugendvorstand ist verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Jugendkonferenz vom NBV in den Gesamthaushaltsplan bzw. Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten. Näheres bestimmt die Finanzordnung des NBV.
- (5) Die Gelder aus der Jugendfehlumlage werden der NBV-Jugend zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Förderkriterien und das Förderverfahren werden vom NBV-Jugendvorstand vorgeschlagen und von der Jugendkonferenz beschlossen.

§8 Geschäftsstelle

Die NBV-Jugend wird von der Geschäftsstelle des NBV unterstützt.